

angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Verlangen des Vertreters oder des Notars wird die Vergütung von dem Oberlandesgerichtspräsidenten festgesetzt.

III.

Ausführungsbestimmungen zu § 39 der Reichsnotarordnung

§ 14

Wird der Amtssitz des Notars in einen anderen Amtsgerichtsbezirk innerhalb derselben Stadtgemeinde verlegt, so bleiben die Akten und Bücher in der Verwahrung des Notars. Siegel und Stempel sind nicht abzuliefern.

§ 15

Die Notare in Württemberg haben beim Erlöschen ihres Amtes oder bei der Verlegung ihres Amtssitzes ihre Akten und Bücher dem Bezirksnotariat, in dessen Bezirk sie ihren Amtssitz hatten, in Verwahrung zu geben, sofern der Oberlandesgerichtspräsident nicht nach § 39 der Reichsnotarordnung die Verwahrung einem anderen Notar überträgt.

IV.

Gebühr für die Erteilung von Vertretungsbescheinigungen

§ 16

Für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 23 der Reichsnotarordnung erhält der Notar eine feste Gebühr von 2 Reichsmark.

V.

Ausführungsbestimmungen zu § 76 der Reichsnotarordnung

§ 17

(1) Ein Anwaltsnotar, der vor dem Inkrafttreten der Reichsnotarordnung die Zulassung als Rechtsanwalt aufgegeben hat, bleibt, falls er nicht nur für die Dauer seiner Zulassung als Rechtsanwalt zum Notar bestellt war, als Notar zur hauptberuflichen Amtsausübung im Amt.

(2) Ein Anwaltsnotar, dessen Zulassung zurückgenommen oder infolge ehrengerichtlicher Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft fortgefallen ist, scheidet mit dem Inkrafttreten der Reichsnotarordnung aus dem Amt als Notar aus.

§ 18

(1) Beamte, die neben einem besoldeten Hauptamt das Amt eines Notars bekleiden, scheiden mit Ablauf

des 31. Dezember 1937 aus dem Notaramt aus, falls sie nicht bis dahin das besoldete Amt aufgeben oder der Reichsminister der Justiz die Fortführung des Notaramts neben dem besoldeten Amt gestattet.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Notare, die bei dem Inkrafttreten der Reichsnotarordnung zum Reich, einem Lande oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis stehen und mit Rücksicht hierauf das Notaramt nicht ausüben.

VI.

Anwendung des Deutschen Beamtengesetzes auf die Bezirksnotare in Württemberg und die Notare in Baden

§ 19

Die Bezirksnotare in Württemberg und die Notare in Baden unterstehen, solange sie nicht der Reichsnotarordnung unterstellt sind, den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 20

Für die Bestellung eines Notars, eines Notarverwesers oder eines Notarvertreters werden Gebühren nicht erhoben.

§ 21

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Reichsnotarordnung am 1. Juli 1937 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1937.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme.

Vom 26. Juni 1937.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Filme vom 11. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 551) wird verordnet:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I

§. 553) wird bis auf weiteres verlängert mit folgender Maßgabe:

§ 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Deutscher im Sinne dieser Verordnung ist, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1937 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1937.

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda

In Vertretung

Walther Funk

Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung.

Vom 29. Juni 1937.

Auf Grund der §§ 164 und 183 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39 ff.) wird für das ganze Reich folgende Ausbildungsordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Ausbildung zum Beamten des höheren Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung umfaßt ein Hochschulstudium und einen Vorbereitungsdienst. Das Hochschulstudium schließt mit der ersten, der Vorbereitungsdienst mit der zweiten Prüfung.

(2) Für das Hochschulstudium gelten allgemein die Bestimmungen der Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 727).

(3) Die erste Prüfung ist die erste juristische Staatsprüfung gemäß den Bestimmungen der Justizausbildungsordnung.

§ 2

Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß ein mindestens dreijähriger Vorbereitungsdienst liegen.

§ 3

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit einer siebenmonatigen Beschäftigung als Gerichtsreferendar bei einem Amtsgericht (einschl. Amtsanwaltschaft).

§ 4

(1) Der Antrag auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Verwaltung kann nach einer fünfmonatigen Vorbereitungszeit als Gerichtsreferendar bei dem Reichsminister des Innern oder der von ihm bestimmten Verwaltungsbehörde gestellt werden.

(2) Nach Ablauf der im § 3 bestimmten Vorbereitungszeit kann der Gerichtsreferendar zum weiteren Vorbereitungsdienst als „Regierungsreferendar“ übernommen werden.

(3) Die Zahl der insgesamt einzustellenden Regierungsreferendare bestimmen die Reichsminister des Innern und der Finanzen.

§ 5

(1) Der Vorbereitungsdienst als Regierungsreferendar dauert mindestens zwei Jahre und fünf Monate. Er beginnt mit dem Tage des Dienstantritts.

(2) Die Beschäftigung während des Vorbereitungsdienstes bestimmt der Reichsminister des Innern.

(3) Die vom Reichsminister des Innern zu bestimmende Verwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde (Gemeindeverband) Regierungsreferendare während des Vorbereitungsdienstes mit der vorübergehenden Wahrnehmung von Ämtern im Gemeindedienst beauftragen.

§ 6

(1) Die zweite Prüfung (große Staatsprüfung) wird im ganzen Reich vor einer einheitlichen, dem Reichsminister des Innern unmittelbar unterstehenden Stelle (Reichsprüfungsamt für den höheren Verwaltungsdienst) abgelegt.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Reichsminister des Innern auf Vorschlag des Leiters der Ausbildungsbehörde.

(3) Die große Staatsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 7

(1) Die große Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Sie erstreckt sich auf
die Grundlagen des nationalsozialistischen Staates,
die Geschichte des deutschen Volkes,
das Recht von Volk und Staat, einschließlich
der Rassenlehre,